



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2012 Nr. 26](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.10.2012
Seite: 476

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einigungsstellen

44

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einigungsstellen

Vom 23. Oktober 2012

Auf Grund des § 15 Absatz 1 und 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Einigungsstellen

Die Verordnung über Einigungsstellen vom 15. August 1989 ([GV. NRW. S. 460](#)), geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 5. April 2005 ([GV. NRW. S. 408](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mehrere Industrie- und Handelskammern können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 2) eine gemeinsame Einigungsstelle bilden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Industrie- und Handelskammer, bei der eine Einigungsstelle errichtet ist, führt deren Geschäfte (geschäftsführende Industrie- und Handelskammer).“

2. In § 2 werden die Wörter „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Wörter „das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „§ 27 a Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 4 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils vor den Wörtern "Industrie- und Handelskammer" das Wort "geschäftsführende" eingefügt.

5. In § 8 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 3 wird jeweils vor den Wörtern "Industrie- und Handelskammer" das Wort "geschäftsführenden" eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

GV. NRW. 2012 S. 476